

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 7. November 1911:	
Aenderung der Bestimmungen, betreffend Sperrung von Straßen für Hausanschlüsse	S. 1161.
II. Beschluß der Bürgerschaft vom 8. November 1911	" 1162.
III. Mitteilung des Senats vom 10. November 1911:	
1. Budget der außerordentlichen Verwendungen für das Rechnungsjahr 1911	" 1163.
2. Antrag, betreffend die privaten Lehrerinnenseminare	" 1163.
3. Ankauf des „Tivoli“, An der Weide Nr. 6—13, Kataster-Bezeichnung R 56, Blatt 355	" 1163.
4. Errichtung von vier neuen Oberlehrerstellen an den höheren Schulen	" 1164.

Mitteilung des Senats

vom 7. November 1911.

Aenderung der Bestimmungen, betreffend Sperrung von Straßen
für Hausanschlüsse.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

In Verfolg ihres Berichtes vom 16. Mai 1911 (Verhdlg. S. 411/412) beehrt sich die Baudeputation zu berichten, daß erneute Erwägungen darüber stattgefunden haben, ob es sich nicht entgegen dem f. St. gestellten Antrage empfehle, bei Aufgrabung von Fußwegen von der Erhebung einer Gebühr von 10 M abzusehen. Die durch Aufgrabungen im Fußweg entstehenden Schäden am Pflaster pflegen in der Regel unerheblicher Natur zu sein, denn es handelt sich nur um Aufheben einiger Platten, so daß man sich mit der Erstattung der wirklichen Kosten ohne eine besondere Gebühr wird begnügen können.

Die Baudeputation hat im Einverständnis mit der Deputation für die Vereinfachung des Geschäftsganges der Behörden entsprechend beschlossen und ändert hiermit die beantragte Instruktion unter b (Verhdlg. 1911 S. 412) wie folgt ab:

- b) in der Zwischenzeit bis zur nächsten Aufforderung die erst nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist gestellten Anträge nur dann auszuführen, wenn der Antragsteller — außer den in allen Fällen zu ersetzenden Kosten der beantragten Arbeiten — für jede erforderliche Aufgrabung der Straße eine Gebühr von 50 M entrichtet, sofern die Aufgrabung die Fahrbahn einschl. Saumstein betrifft. Betrifft die Aufgrabung nur den Fußweg bis Hinterkante Saumstein, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.

Daß von einer brieflichen Benachrichtigung der einzelnen Anlieger betreffs der Sperrzeit abzusehen ist und nur eine Veröffentlichung durch das Amtsblatt zu erfolgen hat, entspricht einem früheren Beschluß der Baudeputation.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) Nassow. (gez.) M. Voettcher.